



Öffentliche Bekanntmachung

Deichrückverlegung am Körkwitzer Bach zur lateralen Vernetzung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow - Küste“ mit Sitz in Rostock, Bartelsdorfer Straße 18A hat im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten und den Gemeinden Graal-Müritz, Gelbensande und Ostseebad Dierhagen im Bereich Ribnitz-Damgarten (Ortsteil Klockenhagen und Hirschburg) eine Optimierung der derzeitigen Polderbewirtschaftung durch das Schöpfwerk Hirschburg sowie eine Deichrückverlegung im Bereich des Körkwitzer Baches geplant (Deichrückverlegung am Körkwitzer Bach zur lateralen Vernetzung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen).

Der Körkwitzer Bach stellt im überplanten Bereich den Wasserkörper (WK) DARS-0800 bzw. DARS-0810 nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) da. Der WK DARS-0800 wird als natürliches und der WK DARS-0810 als erheblich verändertes Gewässer nach § 28 WHG eingeordnet. Der ökologische Zustand für den WK DARS-0800 wird als mäßig und der chemische als nicht gut ausgewiesen. Für den WK DARS-0810 ist sowohl das ökologische Potential als auch der chemische Zustand nicht gut.

Nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) sind natürliche Gewässer (WK DARS-0800) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für erheblich veränderte Gewässer gilt nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ein Verschlechterungsverbot für das ökologische Potential und den chemischen Zustand und im Zusammenhang mit Nr. 2 eine Erreichung eines guten ökologischen Potentials und eines guten ökologischen Zustandes.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen bezogen auf den WK DARS-0810 den Ergebnissen der Machbarkeitsuntersuchungen zur Erreichung eines guten ökologischen Potentials und umfassen

- die Optimierung der Deiche (Erhöhung erforderlicher Deiche, Rückbau von Deichen zur Schaffung von naturnahen Gewässer- und Auenstrukturen (Retentionsflächen)),
- eine Poldertrennung einschl. Rückbau des vorhandenen Schöpfwerkes,
- die Neuerrichtung von 2 Schöpfwerken, die die Entwässerungsziele der Einzugsgebiete optimaler, insbesondere auch bezogen auf den Hochwasserschutz für die zusammenhängend bebauten Bereiche von Klockenhagen und Hirschburg, berücksichtigen
- die Anpassung der vorhandenen Entwässerungsanlagen, Drainagen und Gewässer

Das geplante Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Gewässersystems im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung / Plangenehmigung nach Wasserrecht. Auf Grund der Komplexität des Vorhabens und der vielschichtigen Betroffenheiten hat der Wasser- und Bodenverband den Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Dieses Verfahren ist nach den Vorschriften der §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 durchzuführen.

Im Rahmen der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (§ 73 Abs. 2 VwVfG M-V) wird die eingereichte Genehmigungsplanung in der Zeit vom

22.11.2021 - 22.12.2022

beim Landkreis Vorpommern-Rügen untere Wasserbehörde	in der Stadt Ribnitz-Damgarten Sachgebiet Planen und Bauen
Heinrich-Heine-Straße 76 18507 Grimmen	Rathaus Ribnitz 18311 Ribnitz-Damgarten
untere Wasserbehörde, Zimmer 312	Sachbearbeitung Tiefbau, Zimmer 121
Di, Do: 09:00 - 12:00 Uhr	nach telefonischer Absprache
Di: 13:30 - 18:00 Uhr	03821 8934-614
Do: 13:30 - 16:00 Uhr	

ausgelegt.

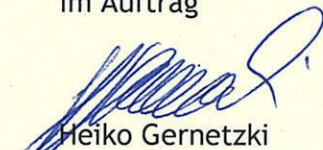
Die vorgelegten Unterlagen können ab 22.11.2021 auch im Internet unter [Bekanntmachungen / LK Vorpommern-Rügen Web \(lk-vr.de\)](#) eingesehen werden.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (hier: Verlängerung bis zum 14.01.2022) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde oder bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sachgebiet Planen und Bauen, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach § 73 Abs. 6 VwVfG M-V werden alle Einwendungen durch die Anhörungsbehörde (Landkreis Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde) erörtert. Der Termin der Erörterung wird rechtzeitig separat bekanntgegeben.

Stralsund, 5. November 2021

Im Auftrag



Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt